# Satzung des Skiclub Aspach e.V.

## § 1

## Name, Sitz, Geschäftsjahr

01. Der Verein führt die Bezeichnung Skiclub Aspach nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

02. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang eingetragen.

03. Der Verein hat seinen Sitz in 71546 Aspach.

04. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 und endet am 30.06.des darauffolgenden Jahres.

## § 2

## Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

01. Der Skiclub Aspach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Anleitung Jugendlicher zur sportlichen Betätigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

02. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

03. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

04. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

05. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Aspach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

## Verbandsmitgliedschaft

01. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und der für den Verein zuständigen Fachverbände.

02. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtssprechung und den Einzelordnungen dieser Verbände unterworfen.

# § 4

# Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder)
sein.

01. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Geschäftsjahres in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

c) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

02. Verlust der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist

- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt

- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dagegen steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

d) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

# § 5

# Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

01. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beitragszahlung muss stets in ersten drei Quartalen des Geschäftsjahres erfolgen. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

02. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereines festgesetzt.

# § 6

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

01. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

02. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte
Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

# § 7

# Organe

Die Organe des Vereins sind:

01. Mitgliederversammlung

02. Der Vorstand

## § 8

01. In den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntmachung der Tagesordnung in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

02. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands

b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstands

d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten

e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands (siehe § 9 Abs. 4)

f) Wahl der Kassenprüfer (siehe § 9 Abs. 4)

g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen

h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

03. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand unverzüglich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach bekanntzugeben.

04. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

05. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

06. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## § 9

01. Den Vorstand bilden:

a) der 1. Vorsitzende
b) der stellvertretende Vorsitzende

c) der Kassier
d) der Schriftführer
e) der Jugendleiter
f) die Sportwarte
g) der Pressewart
h) der Wanderwart

02. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

03. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

04. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Ausnahme bildet hier der Vereinsjugendleiter, dieser wird gemäß unserer Jugendordnung § 3 von der Vereinsjugendvollversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, erfolgt Nachwahl durch den Vorstand. Scheidet jedoch einer der beiden Vorsitzenden aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen einzuberufen.

05. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst .Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

06. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## § 10

## Ordnungsbestimmungen

01. Die Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird durch den Vorstand ausgeübt.

Ordnungsmaßnahmen sind:

a) Verweis
b) Verwarnung
c) Ausschluss

02. Ordnungsmaßnahmen können gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welche sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, vergeht.

## § 11

## Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

## § 12

## Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Satzung, sowie der Nachtrag der Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. März 1999 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Klausel dieser Satzung unwirksam sein, berührt das die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht: Ist eine Klausel nur in einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit. Die Parteien sind gehalten, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame Ersatzbestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck der unwirksamen Satzung möglichst nahe kommt.

Aspach, den 28. März 1999 .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Erste Anlage zur Satzung des Ski-Club Aspach e.V.

# Jugendordnung

## § 1

## Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjungend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Skiclub Aspach e.V.

## § 2

## Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt werden, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## § 3

## Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt alle zwei Jahre den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus

1. der oder dem Vereinsjugendleiter/in;
2. der oder dem Vereinsjugendsprecher/in;
3. weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 4

## Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## § 5

## Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

## § 6

## Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

# § 7

# Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsordnung.